

**Bericht  
über  
die Überwachung der Netzneutralität  
in Belgien  
(Zeitraum vom 1. Mai 2019 bis zum 30. April 2020)**

## INHALTSANGABE

Kapitel 1. Allgemeines.....	3
1. Vorbemerkung.....	3
2. Kontext dieses Berichts.....	3
3. Die Bestimmungen der Verordnung.....	4
4. Die GEREK-Leitlinien.....	7
5. Aktualisierung der GEREK-Leitlinien über Netzneutralität.....	8
6. Entwicklung von GEREK-Leitlinien über die anzuwendenden Dienstqualitätsparameter.....	8
Kapitel 2. Netzneutralität in Belgien während der Covid-19-Maßnahmen.....	9
1. Mitteilungen des BIPT.....	9
2. Diskussionen des BIPT mit dem Sektor.....	10
3. Allgemeine Lage des Internetverkehrs in Belgien während der Krise.....	10
4. Mitarbeit des BIPT an der europäischen Beobachtung und Berichterstattung.....	11
Kapitel 3. Überwachung der Verordnung durch das BIPT.....	12
1. Studie der Verkehrsidentifizierung.....	12
2. Zero-Rating-Überwachung.....	12
2.1. Allgemeines.....	12
2.2. Struktureller allgemeiner Fragebogen für ISP, die Zero-Rating anwenden.....	12
2.3. Besondere Überwachung des BIPT in einigen spezifischen Zero-Rating-Dossiers.....	14
3. Beschwerden über die Einhaltung der Verordnung 2015/2120.....	17
3.1. Beim BIPT eingetroffene Beschwerden.....	17
3.2. Input in bei anderen Behörden eingereichte Beschwerden.....	18
4. Überarbeiten und Ausweitung der Information über Netzneutralität auf der neuen Website des BIPT.....	18
Kapitel 4. Förderung der Verfügbarkeit von Internetzugangsdiensten auf einem Qualitätsniveau, das den Fortschritt der Technik widerspiegelt.....	19
1. Versorgungsgebiet hinsichtlich des Internetzugangs (Atlas).....	19
2. Qualität der Erfahrung.....	19
Kapitel 5. Schlussfolgerung.....	20

## Kapitel 1. Allgemeines

### 1. Vorbemerkung

1. Dieser Bericht wird vom BIPT angenommen.
2. Am 4. Juni 2020 hat das BIPT dem CSA, dem VRM und dem Medienrat den Entwurf seines Jahresberichtes über die Überwachung der Netzneutralität in Belgien (Zeitraum vom 1. Mai 2019 bis zum 30. April 2020) übermittelt. Weil die Netzneutralität auch inhaltliche Angelegenheiten anbetrifft, erfüllt das BIPT seine Überwachungsfunktion in Zusammenarbeit mit den Regulierungsbehörden der audiovisuellen Mediendienste.
3. Der CSA, der VRM und der Medienrat wurden insbesondere dazu eingeladen, den Entwurf zu ändern und/oder zu vervollständigen, damit er veröffentlicht und der Europäischen Kommission und dem GEREK (Englisch: BEREC) vorgelegt werden konnte. In diesem Bericht wurden diese Beiträge berücksichtigt.

### 2. Kontext dieses Berichts

4. Artikel 5.1 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2015/2120 vom 25. November 2015 über Maßnahmen zum Zugang zum offenen Internet und zu Endkundenentgelten für regulierte intra-EU-Kommunikation sowie zur Änderung der Richtlinie 2002/22/EG und der Verordnung (EU) Nr. 531/2012<sup>1</sup> (im Folgenden auch: „Verordnung 2015/2120“ oder kurzweg „die Verordnung“) erfordert, dass die nationalen Regulierungsbehörden (im Folgenden auch „die NRB“) jährlich Berichte über ihre Überwachungstätigkeit und ihre Erkenntnisse mit Bezug auf diese Verordnung veröffentlichen. Die NRB übermitteln diese Berichte der Kommission und dem GEREK.
5. Dieser Bericht ist der im Artikel 5.1 Absatz 2 der Verordnung 2015/2120 gemeinte Bericht.
6. In Einklang mit den [„BEREC-Leitlinien zur Umsetzung der europäischen Netzneutralitätsregeln durch die nationalen Regulierungsbehörden“](#)<sup>2</sup> (im Folgenden auch „die GEREK-Leitlinien“ oder kurzweg „die Leitlinien“) deckt dieser Bericht den Zeitraum vom 1. Mai 2019 bis zum 30. April 2020 und wird er spätestens am 30. Juni 2020 übermittelt werden.

---

<sup>1</sup> *Amtsblatt*, Nr. L 310/1 vom 26. November 2015, geändert durch die Verordnung Nr. 2018/1971 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018, *Amtsblatt*, Nr. L 321/1, 17 Dezember 2018.

<sup>2</sup> Siehe Punkt 182 dieser Leitlinien, veröffentlicht unter [http://berec.europa.eu/eng/document\\_register/subject\\_matter/berec/regulatory\\_best\\_practices/guidelines/6160-berec-guidelines-on-the-implementation-by-national-regulators-of-european-net-neutrality-rules](http://berec.europa.eu/eng/document_register/subject_matter/berec/regulatory_best_practices/guidelines/6160-berec-guidelines-on-the-implementation-by-national-regulators-of-european-net-neutrality-rules) (Nicht-autorisierte deutsche Übersetzung des GEREK-Dokuments BoR (16)127 durch die Bundesnetzagentur: [https://www.rtr.at/de/tk/nn\\_berec\\_guidelines/BEREC\\_Leitlinien\\_Netzneutralit%C3%A4t\\_DE.pdf](https://www.rtr.at/de/tk/nn_berec_guidelines/BEREC_Leitlinien_Netzneutralit%C3%A4t_DE.pdf))

7. Gemäß Artikel 5.1 Absatz 1 der Verordnung haben die NRB die folgenden Aufträge:
- Sie überwachen genau und stellen sicher, dass Artikel 3 und 4 der Verordnung 2015/2120 eingehalten werden, und
  - Sie fördern die kontinuierliche Verfügbarkeit von nichtdiskriminierenden Internetzugangsdiensten auf einem Qualitätsniveau, das den Fortschritt der Technik widerspiegelt.

### 3. Die Bestimmungen der Verordnung

8. Die Kernbestimmungen der Verordnung 2015/2120, worüber Bericht erstattet wird, sind die Artikel 3 und 4.
9. Diese Artikel lauten folgendermaßen:

*„Artikel 3*  
**Gewährleistung des Zugangs zum offenen Internet**

*1. Endnutzer haben das Recht, über ihren Internetzugangsdienst, unabhängig vom Standort des Endnutzers oder des Anbieters und unabhängig von Standort, Ursprung oder Bestimmungsort der Informationen, Inhalte, Anwendungen oder Dienste, Informationen und Inhalte abzurufen und zu verbreiten, Anwendungen und Dienste zu nutzen und bereitzustellen und Endgeräte ihrer Wahl zu nutzen.*

*Dieser Absatz lässt das Unionsrecht und das mit dem Unionsrecht im Einklang stehende nationale Recht in Bezug auf die Rechtmäßigkeit von Inhalten, Anwendungen oder Diensten unberührt.*

*2. Vereinbarungen zwischen Anbietern von Internetzugangsdiensten und Endnutzern über die gewerblichen und technischen Bedingungen und die Merkmale von Internetzugangsdiensten wie Preis, Datenvolumina oder Geschwindigkeit sowie die Geschäftspraxis der Anbieter von Internetzugangsdiensten dürfen die Ausübung der Rechte der Endnutzer gemäß Absatz 1 nicht einschränken.*

*3. Anbieter von Internetzugangsdiensten behandeln den gesamten Verkehr bei der Erbringung von Internetzugangsdiensten gleich, ohne Diskriminierung, Beschränkung oder Störung, sowie unabhängig von Sender und Empfänger, den abgerufenen oder verbreiteten Inhalten, den genutzten oder bereitgestellten Anwendungen oder Diensten oder den verwendeten Endgeräten.*

*Unterabsatz 1 hindert die Anbieter von Internetzugangsdiensten nicht daran, angemessene Verkehrsmanagementmaßnahmen anzuwenden. Damit derartige Maßnahmen als angemessen gelten, müssen sie transparent, nichtdiskriminierend und verhältnismäßig sein und dürfen nicht auf kommerziellen Erwägungen, sondern auf objektiv unterschiedlichen technischen Anforderungen an die Dienstqualität bestimmter Datenverkehrskategorien beruhen. Mit diesen Maßnahmen darf nicht der konkrete Inhalt überwacht werden, und sie dürfen nicht länger als erforderlich aufrechterhalten werden.*

*Anbieter von Internetzugangsdiensten wenden keine Verkehrsmanagementmaßnahmen an, die über die Maßnahmen gemäß Unterabsatz 2 hinausgehen; insbesondere dürfen sie nicht bestimmte Inhalte, Anwendungen oder Dienste — oder bestimmte Kategorien von diesen — blockieren, verlangsamen, verändern, einschränken, stören, verschlechtern oder diskriminieren, außer soweit und solange es erforderlich ist, um*

*a) Gesetzgebungsakten der Union oder mit dem Unionsrecht im Einklang stehenden nationalen Rechtsvorschriften, denen der Internetzugangsanbieter unterliegt, oder mit dem Unionsrecht im Einklang stehenden Maßnahmen zur Umsetzung dieser Gesetzgebungsakte der Union oder dieser nationalen Rechtsvorschriften zu entsprechen, einschließlich Verfügungen von Gerichten oder Behörden, die über die entsprechenden Befugnisse verfügen;*

*b) die Integrität und Sicherheit des Netzes, der über dieses Netz erbrachten Dienste und der Endgeräte der Endnutzer zu wahren;*

*c) eine drohende Netzüberlastung zu verhindern oder die Auswirkungen einer außergewöhnlichen oder vorübergehenden Netzüberlastung abzumildern, sofern gleichwertige Verkehrsarten gleich behandelt werden.*

*4. Im Zuge etwaiger Verkehrsmanagementmaßnahmen dürfen personenbezogene Daten nur verarbeitet werden, wenn diese Verarbeitung zur Erreichung der in Absatz 3 genannten Ziele erforderlich und verhältnismäßig ist. Die Verarbeitung solcher Daten muss nach Maßgabe der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates erfolgen. Verkehrsmanagementmaßnahmen müssen ebenfalls den Anforderungen der Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates entsprechen.*

*5. Den Anbietern öffentlicher elektronischer Kommunikation, einschließlich der Internetzugangsanbieter und der Anbieter von Inhalten, Anwendungen und Diensten, steht es frei, andere Dienste, die keine Internetzugangsdienste sind, anzubieten, die für bestimmte Inhalte, Anwendungen oder Dienste oder eine Kombination derselben optimiert sind, wenn die Optimierung erforderlich ist, um den Anforderungen der Inhalte, Anwendungen oder Dienste an ein bestimmtes Qualitätsniveau zu genügen.*

*Die Anbieter öffentlicher elektronischer Kommunikation einschließlich der Internetzugangsanbieter dürfen diese anderen Dienste nur dann anbieten oder ermöglichen, wenn die Netzkapazität ausreicht, um sie zusätzlich zu den bereitgestellten Internetzugangsdiensten zu erbringen. Diese anderen Dienste dürfen nicht als Ersatz für Internetzugangsdienste nutzbar sein oder angeboten werden und dürfen nicht zu Nachteilen bei der Verfügbarkeit oder der allgemeinen Qualität der Internetzugangsdienste für Endnutzer führen.*

#### Artikel 4

### **Transparenzmaßnahmen zur Sicherstellung des Zugangs zu einem offenen Internet**

*1. Die Anbieter von Internetzugangsdiensten stellen sicher, dass ein Vertrag, der Internetzugangsdienste umfasst, mindestens folgende Angaben enthält:*

- a) Informationen darüber, wie sich die von diesem Anbieter angewandten Verkehrsmanagementmaßnahmen auf die Qualität der Internetzugangsdienste, die Privatsphäre der Endnutzer und den Schutz von deren personenbezogenen Daten auswirken könnten;*
- b) eine klare und verständliche Erläuterung, wie sich etwaige Volumenbeschränkungen, die Geschwindigkeit oder andere Dienstqualitätsparameter in der Praxis auf Internetzugangsdienste und insbesondere auf die Nutzung von Inhalten, Anwendungen und Diensten, auswirken können;*
- c) eine klare und verständliche Erläuterung, wie sich die in Artikel 3 Absatz 5 genannten anderen Dienste, die keine Internetzugangsdienste sind, über die der Endnutzer einen Vertrag abschließt, in der Praxis auf die diesem Endnutzer bereitgestellten Internetzugangsdienste auswirken könnten;*
- d) eine klare und verständliche Erläuterung, wie hoch die minimale, die normalerweise zur Verfügung stehende, die maximale und die beworbene Download- und Upload-Geschwindigkeit von Internetzugangsdiensten bei Festnetzen oder die geschätzte maximale und die beworbene Download- und Upload-Geschwindigkeit von Internetzugangsdiensten bei Mobilfunknetzen ist und wie sich erhebliche Abweichungen von der jeweiligen beworbenen Download- und Upload-Geschwindigkeit auf die Ausübung der Rechte der Endnutzer gemäß Artikel 3 Absatz 1 auswirken könnten;*
- e) eine klare und verständliche Erläuterung der Rechtsbehelfe, die dem Verbraucher nach nationalem Recht im Falle einer kontinuierlichen oder regelmäßig wiederkehrenden Abweichung bei der Geschwindigkeit oder bei anderen Dienstqualitätsparametern zwischen der tatsächlichen Leistung des Internetzugangsdienstes und der gemäß den Buchstaben a bis d angegebenen Leistung zustehen.*

*Die Anbieter von Internetzugangsdiensten veröffentlichen die in Unterabsatz 1 genannten Informationen.*

*2. Die Anbieter von Internetzugangsdiensten richten transparente, einfache und effiziente Verfahren zum Umgang mit Beschwerden von Endnutzern im Zusammenhang mit Rechten und Pflichten aus Artikel 3 und Absatz 1 des vorliegenden Artikels ein. 3. Die Anforderungen der Absätze 1 und 2 gelten zusätzlich zu den Anforderungen der Richtlinie 2002/22/EG und hindern die Mitgliedstaaten nicht an der Beibehaltung oder Einführung zusätzlicher Überwachungs-, Informations- und Transparenzanforderungen, unter anderem in Bezug auf den Inhalt, die Form und die Art der zu veröffentlichenden Informationen. Diese Anforderungen müssen der vorliegenden Verordnung und den maßgeblichen Bestimmungen der Richtlinien 2002/21/EG und 2002/22/EG entsprechen.*

*4. Jede erhebliche, kontinuierliche oder regelmäßig wiederkehrende Abweichung bei der Geschwindigkeit oder bei anderen Dienstqualitätsparametern zwischen der tatsächlichen Leistung der Internetzugangsdienste und der vom Anbieter der Internetzugangsdienste gemäß Absatz 1 Buchstabe a bis d angegebenen Leistung gilt — sofern die rechtserheblichen Tatsachen durch einen von der nationalen Regulierungsbehörde zertifizierten Überwachungsmechanismus festgestellt wurden — für die Auslösung Bestimmung der*

*Rechtsbehelfe, die dem Verbraucher nach nationalem Recht zustehen, als nicht vertragskonforme Leistung.*

*Dieser Absatz gilt nur für Verträge, die nach dem 29. November 2015 geschlossen oder erneuert werden.“*

10. Zwecks der Berichterstattung ist auch Artikel 5.1 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung relevant. Diese Bestimmung sagt, die NRB können zur Erfüllung ihrer im ersten Satz des Artikels 5.1 Absatz 1 genannten Aufgaben, „Anforderungen an technische Merkmale, Mindestanforderungen an die Dienstqualität und sonstige geeignete und erforderliche Maßnahmen für einen oder mehrere Anbieter öffentlicher elektronischer Kommunikation, einschließlich der Anbieter von Internetzugangsdiensten“ vorschreiben.

#### **4. Die GEREK-Leitlinien**

11. Gemäß Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung Nr. 2015/2120 hat das GEREK, das europäische Gremium, das die NRB umfasst, Leitlinien für die Umsetzung der Verpflichtungen der NRB angenommen, in der Absicht, eine einheitliche Anwendung der Verordnung zu gewährleisten. Es handelt sich besonders um die oben bereits erwähnten „BEREC-Leitlinien zur Umsetzung der europäischen Netzneutralitätsregeln durch die nationalen Regulierungsbehörden“.

12. In Bezug auf die jährliche Berichterstattung der NRB empfehlen die Leitlinien Folgendes:

“Annual reporting of NRAs

*182. The reports must be published on an annual basis, and NRAs should publish their annual reports by 30th June for the periods starting from 1st May to 30th April. The first report is to be provided by 30th June 2017, covering the period from 30th April 2016 to 30th April 2017 (the first 12 months following application of the provisions).*

*183. As well as being published, the reports should be provided to the Commission and to BEREC. To enable the Commission and BEREC to more easily compare the reports, BEREC recommends that NRAs include at least the following sections in their annual reports:*

- overall description of the national situation regarding compliance with the Regulation;*
- description of the monitoring activities carried out by the NRA;*
- the number and types of complaints and infringements related to the Regulation;*
- main results of surveys conducted in relation to supervising and enforcing the Regulation;*
- main results and values retrieved from technical measurements and evaluations conducted in relation to supervising and enforcing the Regulation;*
- an assessment of the continued availability of non-discriminatory IAS at levels of quality that reflect advances in technology;*
- measures adopted/applied by NRAs pursuant to Article 5(1).“*

## **5. Aktualisierung der GEREK-Leitlinien über Netzneutralität**

13. Wie im [Arbeitsprogramm 2019](#) angekündigt, lancierte das GEREK vom 10. Oktober bis zum 28. November 2019 eine [öffentliche Konsultation](#) über seine Vorschläge für Aktualisierungen der GEREK-Leitlinien.
14. Das BIPT hat sich sowohl an der Ausarbeitung der Vorschläge, der Analyse der Antworten auf die öffentliche Konsultation, wie an der Vorbereitung der endgültigen Aktualisierung der Leitlinien und dem Konsultationsbericht aktiv beteiligt<sup>3</sup>.

## **6. Entwicklung von GEREK-Leitlinien über die anzuwendenden Dienstqualitätsparameter.**

15. BIPT-Sachverständige haben auch die Entwicklung der [BEREC Guidelines detailing Quality of Service Parameters](#)<sup>4</sup> verfolgt, die aufgrund des Artikels 104.2 der Richtlinie (EU) 2018/1972 vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation angenommen sind.
16. Letztere Leitlinien umfassen letztendlich auch Empfehlungen mit Bezug auf das Verfahren für die Messung der Qualität eines Interzugangsdienstes und die Veröffentlichung der Ergebnisse.
17. Nach einer öffentlichen Konsultation, die zwischen dem 10. Oktober 2019 und dem 5. Dezember 2019 stattgefunden hat, hat das GEREK diese Leitlinien am 6. März 2020 veröffentlicht.

---

<sup>3</sup> Letzterer wurden im Juni 2020 vom GEREK veröffentlicht. Siehe [https://bereg.europa.eu/eng/open\\_internet/](https://bereg.europa.eu/eng/open_internet/)

<sup>4</sup>

[https://bereg.europa.eu/eng/document\\_register/subject\\_matter/bereg/regulatory\\_best\\_practices/guidelines/9043-bereg-guidelines-detailing-quality-of-service-parameters](https://bereg.europa.eu/eng/document_register/subject_matter/bereg/regulatory_best_practices/guidelines/9043-bereg-guidelines-detailing-quality-of-service-parameters)

## Kapitel 2. Netzneutralität in Belgien während der Covid-19-Maßnahmen

18. Es ist klar, dass Maßnahmen zur Prävention der Ausbreitung des Covid-19-Virus sich auf die Telekomnetze und insbesondere auf den Internetverkehr über diese Netze auswirken. In diesem gesonderten Kapitel des Berichts erläutert das BIPT die Initiativen, die es genommen hat, um die Auswirkung der belgischen Covid-19-bezogenen Krisenmaßnahmen auf die Telekomnetze zu verfolgen.

### 1. Mitteilungen des BIPT

19. Am 13. März 2020, tags nach dem Erlass der Maßnahmen der belgischen Regierung, um die Ausbreitung des Covid-19-Virus einzuschränken, hat das BIPT zur Unterstützung dieser Maßnahmen auf Telekomenebene, eine [Mitteilung über das Covid-19-Virus](#)<sup>5</sup> veröffentlicht. In dieser Mitteilung hat das BIPT die Telekomanbieter darum gebeten:

- Die bestehenden „Business-Continuity“-Pläne zu überprüfen und diese nötigenfalls zu aktualisieren und der Auswirkung des Covid-19-Virus auf die Organisation anzupassen;
- Sich davon zu vergewissern, dass die Maßnahmen, die sie zur Vorbeugung gegen die Sättigung oder Überbelastung ihrer Netze und Dienste treffen können, einfach und schnell aktiviert werden können;
- Für große geplante Upgrades oder Änderungen eine gründliche Risikoanalyse auszuführen und sie wo möglich zurückzustellen;
- Sich davon zu vergewissern, dass die erforderlichen Maßnahmen in ihrer Organisation ergriffen worden sind, um die Kontinuität der Dienstleistung zu gewährleisten, insbesondere mit Bezug auf Personalmitglieder mit kritischen Funktionen und die Priorisierung der verschiedenen auszuführenden Wiederherstellungen.

20. Nachdem die Regierung die Maßnahmen am 17. März 2020 verschärft hatte, hat das BIPT am 19. März 2020 eine neue [Mitteilung](#)<sup>6</sup> veröffentlicht, wobei mehr betont wurde, dass Anbieter, unter der Bedingung, dass die erforderlichen Vorkehrungen getroffen werden, nach wie vor bei den Kunden an Ort und Stelle gehen müssen, um dringende und essenzielle Wiederherstellungen auszuführen.

21. In seiner Kommunikation mit den Anbietern hat das BIPT immer die Wichtigkeit der elektronischen Kommunikationsnetze und -dienste betont, um während der Krise die zugenommene Benutzung von unter anderem mehr Teleheimarbeit und Online-Unterricht zu unterstützen.

---

<sup>5</sup> <https://www.bipt.be/betreiber/publication/mitteilung-uber-das-covid-19-virus>

<sup>6</sup> <https://www.bipt.be/betreiber/publication/mitteilung-uber-das-covid-19-virus-anlasslich-der-regierungsmittlung-vom-17.-marz-2020>

22. Am 6. April 2020 wurde schließlich zusätzlich eine [Mitteilung](#)<sup>7</sup> veröffentlicht, um die Möglichkeit zu verdeutlichen, Telekomladen unter bestimmten Bedingungen für Kunden zugänglich zu machen.

## **2. Diskussionen des BIPT mit dem Sektor**

23. Noch bevor die Maßnahmen der belgischen Regierung in Kraft traten, hat das BIPT periodische Diskussionen mit den wichtigsten Anbietern im Sektor und ihre Berichterstattung veranstaltet.
24. Die Frequenz dieser Berichterstattungen und Diskussionen wurde wo nötig, angepasst.
25. Anfangs fanden diese Berichterstattungen und Diskussionen täglich statt.
26. Nach einigen Wochen wurde die Frequenz nach und nach auf dreimal, danach auf zweimal und letztendlich auf einmal pro Woche reduziert.
27. Bei Anfang der Teleheimarbeit-Verpflichtung für alle Mitarbeiter, deren Funktion sich dafür eignet, wurde die Situation sogar während der Bürozeiten pro Stunde verfolgt.
28. Während der periodischen Diskussionen oder in zusätzlichen Ad-hoc- oder bilateralen Diskussionen wurden auch Maßnahmen besprochen, welche die Anbieter ergreifen könnten, um Netzüberbelastung vorzubeugen. Was diese Maßnahmen betrifft, wurde bewertet, ob sie der Verordnung entsprechen.
29. Es wurde unter anderem überprüft, ob die geplanten Maßnahmen verhältnismäßig und effizient sein würden und ob äquivalente Arten von Verkehr, immer gleich behandelt werden.
30. Außer der Überlegung mit Telekomanbietern wurde auch mit den Wichtigsten Inhaltanbietern (worunter Netflix) und anderen Dienstleistern im Sektor überlegt.

## **3. Allgemeine Lage des Internetverkehrs in Belgien während der Krise**

31. Nach Inkrafttreten der Maßnahmen der belgischen Regierung wuchs die Benutzung von Festnetz-Internet erheblich.
32. Am 21. März 2020 war die Benutzung von Festnetz-Internet in Belgien am höchsten.

---

<sup>7</sup> <https://www.bipt.be/betreiber/publication/mitteilung-uber-die-moglichkeit-telekommunikationsladen-unter-bestimmten-bedingungen-fur-kunden-zuganglich-zu-machen>

33. Später senkte sich die Benutzung wieder (unter anderem infolge der reduzierten Bildqualität der Inhabitanten wie Netflix und YouTube, wozu Letztere sich verpflichteten) und stabilisierte sie auf eine Benutzung, die um 40 Prozent höher ist als die durchschnittliche Benutzung in der Referenzperiode vom 2. bis zum 6. März. Diese Frage, und insbesondere die des Datenverkehrs von Inhabitanten, wurde auch vom BIPT, dem Conseil Supérieur de l'Audiovisuel (CSA), dem Medienrat und dem Vlaams Regulator voor de Media (VRM) auf der Konferenz der Regulierungsbehörden für den Bereich der elektronischen Kommunikation (KRK) am 3. April 2020 erörtert.
34. Die Benutzung mobilen Datenverkehrs ist während der Krise ungefähr gleich geblieben.
35. Was Telefonie anbelangt, fällt schließlich vor allem ins Auge, dass die durchschnittliche Dauer der Telefongespräche sich erheblich verlängert hat.

#### **4. Mitarbeit des BIPT an der europäischen Beobachtung und Berichterstattung**

36. Auf internationaler Ebene hat das BIPT zuallererst zur Abfassung der [Gemeinsamen Erklärung der Europäischen Kommission und des GEREK](#)<sup>8</sup> über die Behandlung der zugenommenen Frage nach Netzkonnektivität während der Covid-19-Pandemie beigetragen.
37. Im Rahmen der „Gemeinsamen Erklärung“ hat das GEREK anschließend ein Berichterstattungs-Mechanismus ausgearbeitet, der es Entscheidungsträgern ermöglicht, die Internetverkehrslage infolge der Covid-19-Maßnahmen in jedem Mitgliedstaat zu verfolgen und schnell auf etwaige Kapazitätsprobleme zu reagieren.
38. Dabei sammelt das GEREK insbesondere Information über die von den nationalen Regulierungsbehörden (NRB) getroffenen Maßnahmen, und über andere Initiativen von Behörden und Privatparteien (ISP, aber z.B. auch Inhalt- und Anwendungsanbieter).
39. Das BIPT hat dazu beigetragen, indem es innerhalb der geforderten Fristen auf die verschiedenen Befragungen geantwortet hat und indem es die Entwurfberichte, die das GEREK hierüber (im jetzigen Berichtszeitraum) zweimal pro Woche veröffentlichte, überprüfte und wo nötig revidierte.
40. Das BIPT hat auch auf einen ähnlichen Berichterstattungs-Mechanismus im Rahmen der Art.-13a-Sachverständigengruppe der ENISA geantwortet.

---

<sup>8</sup> [https://bereg.europa.eu/eng/document\\_register/subject\\_matter/bereg/download/0/9236-joint-statement-from-the-commission-and-0.pdf](https://bereg.europa.eu/eng/document_register/subject_matter/bereg/download/0/9236-joint-statement-from-the-commission-and-0.pdf)

## Kapitel 3. Überwachung der Verordnung durch das BIPT

### 1. Studie der Verkehrsidentifizierung

41. Während das BIPT im Bericht über die Periode 2018-2019 analysierte, für welche Praktiken DPI<sup>9</sup> angewandt wurde und ob eine solche Verwendung die Kriterien des Artikels 3 Absatz 3 der Verordnung erfüllte, hat das BIPT sich in dieser Periode in das technische Funktionieren verschiedener Arten von Verkehrsidentifizierung, sowohl im Festnetz wie im Mobilfunknetz vertieft.
42. Die Ergebnisse der erstellten Studie wurden in diesem Berichtszeitraum hauptsächlich benutzt, um sachkundig an der europäischen Debatte teilnehmen zu können, um festzulegen, ob diese Datenverkehrsanalysetechnik auch verwendet werden kann, um den Verkehr bestimmter Pakete dem Endkunden nicht in Rechnung zu stellen, wie dies bei Zero-Rating- oder gesponserten Daten der Fall ist. Derzeit besteht kein Konsens darüber, ob die Verwendung von DPI für diese Zwecke als Verkehrsmanagementmaßnahme dient und daher auf der Grundlage der Kriterien von Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung analysiert werden sollte.
43. Die Anwendung von DPI schien aber in diesem Zeitraum nicht zu Beschwerden von Endnutzern zu führen.

### 2. Zero-Rating-Überwachung

#### 2.1. Allgemeines

44. Zero-Rating ist eine Praxis eines Internetanbieters, den Datenverkehr einer spezifischen Anwendung oder Kategorie von Anwendungen nicht für eine Datengrenze zu berücksichtigen. Das resultiert meistens in kostenfreie Daten für diese spezifische Anwendung oder Kategorie von Anwendungen.
45. In Bezug auf diese Praxis, wovon angenommen wird, sie sei mit offenem Internetzugang verbunden (obwohl sie nicht ausdrücklich in der Verordnung 2015/2120 geregelt wird), hat das BIPT an erster Stelle eine allgemeine Überwachung ausgeübt. Trotzdem wurde auch in diesem Berichtszeitraum näher auf eine Anzahl spezifischer Angebote auf dem belgischen Markt eingegangen.

#### 2.2. Struktureller allgemeiner Fragebogen für ISP, die Zero-Rating anwenden

46. Um die korrekte Einhaltung der Verordnung auf dem Markt zu überprüfen, hat das BIPT in Q1/2020 den Mobilfunknetzbetreibern (MNO) einen Fragebogen zugeschickt, mit zudem der Bitte, fortan bestimmte Information dreimonatlich dem BIPT zu besorgen.
47. Die Ergebnisse des Fragebogens werden unten pro Kategorie für das Jahr 2019 besprochen.

---

<sup>9</sup> Siehe Punkt 3.1.1 des Jahresberichts über die Überwachung der Netzneutralität in Belgien (Zeitraum 1. Mai 2017- 30. April 2018).

- *Information über die Identifizierung des Zero-Rating-Verkehrs im Netz, dessen Auswirkung auf die verfügbare Netzkapazität und die Anwendung bei Netzüberbelastung:*
48. Die Mobilfunknetzbetreiber erklärten, dass ihre Netze so dimensioniert sind, dass sie eine allgemeine Steigerung mobiler Daten ankönnen (auch durch Offload zu Festnetzen über Wi-Fi) Dafür wird kein Unterschied zwischen Zero-Rating-Verkehr oder normalem Datenverkehr gemacht und dasselbe gilt für wenn das Netz überbelastet ist.
- *Information über die Plattform, womit das Zero-Rating angeboten wird: Steht sie offen für andere CAP („Content and Application Providers“), das Zugangsverfahren, allgemeine Bedingungen, Beteiligungspreis, tatsächliche Zugangsanträge von Inhaltanbietern:*
49. Telenet behauptet, seine Zero-Ratingplattform sei eine offene Plattform: sie kann auf Verlangen und nach Analyse für konkurrierende Inhaltanbieter freigegeben werden. Bisher hat Telenet noch keinen Antrag eines konkurrierenden Inhaltanbieters, um seine Applikationen zero-raten zu lassen, empfangen. Es muss nicht gezahlt werden, um ins Zero-Rating-Angebot aufgenommen zu werden.
50. Proximus antwortet, dass zurzeit nur ihr Epic-Angebot mit einer offenen Plattform verbunden ist. Diese Plattform ist für CAP zugänglich, die zu den selektierten Kategorien gehören (sozialen Medien, Musik, Video) und die den allgemeinen Bedingungen entsprechen (zu finden auf der Epic-Website). Proximus antwortete, dass vier Inhaltanbieter seit dem Anfang des Epic-Angebots einen Zugang beantragt haben. Im Augenblick des Beantwortens des Fragebogens hatte Proximus zwei Inhaltanbietern Zugang gewährt, war ein Antrag noch in Behandlung und wurde einem Antragsteller der Zugang verweigert, weil Letzterer nicht zu der selektierten Kategorie gehörte (siehe mehr ausführlich im Folgenden). Es muss nicht gezahlt werden, um ins Zero-Rating-Angebot aufgenommen zu werden.
51. Schließlich antwortet Orange Belgium, es habe noch keinen Antrag von einem konkurrierenden Inhaltanbieter, um dessen Anwendung zero-raten zu lassen, empfangen.
- *Information über die Kriterien, auf deren Grund die teilnehmenden Apps selektiert werden:*
52. Alle Befragten erklären, die Selektion basiere auf der Interesse der Kunden, so dass die populärsten Applikationen in einer bestimmten Kategorie betrachtet werden.
- *Information über die Angebote, die Zero-Rating umfassen, die Anzahl Kunden, die Datenbenutzung der allgemeinen Pauschale und die Benutzung der Zero-Rating-Apps (durchschnittliche Benutzung durch die ganze Bevölkerung und die durchschnittliche Benutzung innerhalb von verschiedenen statistischen Intervallen), Anzahl Kunden, die die Datenhöchstgrenze überschritten haben und auch das Verhältnis des Zero-Rating-Verkehrs zum gesamten Verkehr:*
53. Während des Berichtszeitraums hat das BIPT eine Übersicht über die verschiedenen Angebote, die auf dem Markt zur Verfügung stehen und Zero-Rating-Elemente umfassen, gemacht. Das Zweck dieser Übersicht besteht darin, auf der BIPT-Website veröffentlicht zu werden.

54. Aufgrund der eingegangenen Zahlen hat das BIPT diese Angebote analysiert und kann geschlussfolgert werden, dass entweder genügend kommerzielles Volumen übrig bleibt, um die Wettbewerber der Zero-Rating-Apps zu benutzen, oder dass das Problem der Beschränkung der Endnutzerrechte durch eine Öffnung der Zero-Rating-Plattform für alle konkurrierenden, zur selben Kategorie gehörenden Apps ausgeräumt wird. Auf diese Weise kann das BIPT garantieren, dass die Wirkung von Zero-Rating keinen solchen Umfang hat, dass sie zu einer tatsächlichen Beschränkung der Wahlmöglichkeiten der Endnutzer führt.

- *Information über die Anwendung des Zero-Rating-Verkehrs, nachdem die Datenhöchstgrenze der allgemeinen Pauschale erreicht wurde: welcher Verkehr wird noch durchgelassen, mit welcher Geschwindigkeit, für welchen Tarif, gibt es einen Unterschied zwischen normalem Verkehr und dem Zero-Rating-Verkehr:*

55. Das BIPT hat überprüft, ob es keine Diskriminierung im Internetverkehr stattfindet, insbesondere nachdem die Endkunden ihre kommerzielle Datenpauschale überschritten haben. Ein Beispiel einer solchen Diskriminierung ist das ununterbrochene Zulassen von Zero-Rating mit normaler Geschwindigkeit, während der übrige Datenverkehr gesperrt oder gedrosselt wird, wenn das Volumen der in der Pauschale inbegriffenen Daten erschöpft ist. Dagegen wurden im Berichtszeitraum keine Verstöße festgestellt.

- *Information über den Zero-Rating-Verkehr während des Roamings:*

56. Gemäß der Roaming-Verordnung gilt das Zero-Rating-Angebot auch jeweils beim Roaming in der EU im Roam-Like-At-Home-Rahmen (RLAH).

- *Information über empfangene Beschwerden (sowohl von Kunden, wie von Anbietern von Apps) mit Bezug auf Zero-Rating-Angebote:*

57. Bei den ISP wurden kaum oder keine Beschwerden über Zero-Rating empfangen. In den meisten Fällen handele es sich, den Betreibern nach, um lediglich informative Fragen, auf welche Applikationen das Zero-Rating zutrifft.

## **2.3. Besondere Überwachung des BIPT in einigen spezifischen Zero-Rating-Dossiers**

### ***2.3.1 Das dritte Angebot von Orange Belgium eines Social-Media-Passes und eines Video-Passes für Kunden bestimmter vorausbezahlten Tarifpläne***

58. Auch 2019 hat Orange Belgium einigen von seinen Prepaidkunden die Option „Fun Pass Social Media“ angeboten. Dies fand spezifisch ab dem 2. September 2019 bis zum 30. November 2019 statt.

59. Die Option wurde insbesondere den Kunden der Tarifpläne Tempo Giga, Tempo Touch und Tempo Easy angeboten.

60. Nachdem die Option gewählt war, blieb das Angebot drei Monate gültig. Die Option kostete € 5.

61. Im Tausch dafür erhielt der Kunde 10 GB, womit er 31 Tage lang auf den Websites der folgenden sozialen Netze surfen konnte: Facebook, Instagram, Twitter, Pinterest, Snapchat, TikTok/Musically, LinkedIn und Whatsapp.
62. Zugleich mit dem „Fun Pass Social Media“ wurde ein 'Fun Pass video' für einen Wert von € 10 angeboten.
63. Im Tausch dafür erhielt der Kunde 16 GB, womit er 31 Tage lang die folgenden Video-Dienste benutzen konnte: Netflix, Youtube, Vimeo, Google Play Films & Series, Dailymotion, Amazon Prime Video und Twitch.
64. Der Kunde konnte die Option nur benutzen, falls er während der ganzen Option-Dauer genügend Guthaben auf der Prepaidkarte hatte. Wenn das nicht der Fall war, wurde der Zugang zur Option gesperrt<sup>10</sup>.
65. Die „Fun Passes“ konnten in der Europäischen Union benutzt werden (nach dem Roam-Like-At-Home-Prinzip).
66. Das BIPT hat in dieser Periode auch das Angebot des 'Fun Pass Social Media', das vom 10. Dezember 2018 bis zum 31. März 2019 lief, näher analysiert. Das BIPT hat Orange Belgium um Nutzerdaten gebeten, wie die Anzahl Kunden, die einen ‚Fun Pass‘ gekauft haben, die Datennutzung dieser Kunden binnen der kommerziellen Pauschale und das Datenvolumen, wofür das Zero-Rating galt und außerdem Fragen gestellt über die Anzahl Kunden, die technische Ausführung des Angebots und das Zugangsverfahren für andere CAP („Content and Application Providers“).
67. Orange Belgium hat all diesen Fragen beantwortet, wonach das BIPT die Daten analysiert hat und schlussfolgerte, dass konkurrierenden CAP ein ungenügender kommerzieller Raum zur Verfügung stand und dass das Verfahren für den Zutritt zur Zero-Rating-Plattform unzureichend entwickelt war.
68. Demzufolge wird Orange Belgium bei einem vierten Start eines ‚Fun Pass‘ einen Vorschlag formulieren müssen, der diese Besorgnissen berücksichtigt.

### ***2.3.2 Entwicklungen im "Open Zero-Rating-Programm" Epic von Proximus***

69. Mitte Mai 2019 hat Proximus ihre angepassten allgemeinen Bedingungen für die Beteiligung von Content Partners am Epic-Zero-Rating-Programm dem BIPT zugeschickt.
70. Noch im selben Monat hat das BIPT Proximus mitgeteilt, es sei der Meinung, dass Proximus alle Anmerkungen des BIPT auf den Entwurf der allgemeinen Bedingungen berücksichtigt hatte.

---

<sup>10</sup> Die Kunden wurden darüber über SMS informiert. Zudem wurden die Kunden über SMS davon benachrichtigt, wenn ihre Nutzung 80% und 100% der Anzahl GB erreicht hatte. Die Option und die Volumen konnten in der ganzen Europäischen Union benutzt werden.

71. Nach dem Brief des BIPT hat Proximus die allgemeinen Bedingungen für Content Partners auf ihrer Website veröffentlicht<sup>11</sup>.
72. Dies geschah insbesondere im Online-Antragsformular mit Bezug auf den Zutritt für Content Partners, zugänglich über [https://www.proximus.be/en/id\\_f\\_cr\\_epic\\_app/personal/orphans/forms/epic.html](https://www.proximus.be/en/id_f_cr_epic_app/personal/orphans/forms/epic.html).
73. Im Sommer des Jahres 2019 hat Proximus auf Antrag des Veranstalters des Tomorrowland-Dance-Festivals, die App „One World Radio-Tomorrowland“ den Apps mit Zero-Rating innerhalb der Tarifpläne Epic beats und Epic combo hinzugefügt.
74. Mitte Oktober 2019 geschah dasselbe mit der Musik-Streaming-App Audiomack.
75. Die Kontrolle durch das BIPT dieser Hinzufügung hat gelehrt, dass diese App durch Vermittlung einer Mittelsperson zur Epic-Zero-Rating-Plattform zugelassen wurde und dass diese Mittelsperson auch einen Antrag auf Zutritt für eine zweite App formuliert hatte, die von Proximus verweigert worden ist.
76. Das BIPT bat um und bekam von Proximus die Begründung dieser Verweigerung, sowie den E-Mail-Verkehr darüber mit der Mittelsperson.
77. Nach Analyse hat das BIPT sich dafür entschieden, keine weiteren Schritte mit Bezug auf die Verweigerung zu unternehmen.
78. In der ersten Hälfte von März 2020 hat Proximus schließlich das BIPT davon benachrichtigt, dass sie die Definition der Kategorie „Music Content“ in ihren allgemeinen Bedingungen für Content Partners um das Anschauen und Herstellen ausschließlich kurzer Videofragmente, die vom Hersteller des kurzen Videos gewählte Musik oder Ton enthalten, ausbreitete.
79. Nach dieser Ankündigung hat Proximus Mitte März 2020 die ‚TikTok‘-App dem Zero-Rating innerhalb von Epic Beats und Epic Combo hinzugefügt.

---

<sup>11</sup>[https://www.proximus.be/dam/jcr:cd0f36b7-0e5a-41c3-8580-16311bcdec8d/cdn/sites/iportal/documents/pdfs/common/GTC-Epic-open-platform\\_v-16-03-2020~2020-03-16-14-31-17~cache.pdf](https://www.proximus.be/dam/jcr:cd0f36b7-0e5a-41c3-8580-16311bcdec8d/cdn/sites/iportal/documents/pdfs/common/GTC-Epic-open-platform_v-16-03-2020~2020-03-16-14-31-17~cache.pdf)

### **3. Beschwerden über die Einhaltung der Verordnung 2015/2120**

#### **3.1. Beim BIPT eingetroffene Beschwerden**

80. Das BIPT ist keine Stelle, die sich mit individuellen Beschwerden befasst.
81. Das BIPT behandelt Beschwerden jedoch als Signale, auf deren Grundlage es (auch) seine Beschlüsse stützt, Maßnahmen zu ergreifen, um strukturelle Mängel auf dem Markt in Bezug auf die Rechtsvorschriften und die Interessen, die das BIPT verfolgen sollte, zu beheben.
82. In der vergangenen Periode erhielt das BIPT selbst 4 Beschwerden oder zumindest Ausdrücke der Unzufriedenheit oder Besorgnis bezüglich der Einhaltung der Verordnung 2015/2120.
83. Dabei traten zwei Themen in den Vordergrund: das Zero-Rating bestimmter Apps binnen den Proximus-Angeboten und die Ansprüche von Mobilfunkbetreibern auf unbeschränkte Daten innerhalb von bestimmten Tarifplänen, während in den Vertragsbedingungen schon angemessene Nutzer Grenzen festgelegt sind.

#### ***3.1.1 Beschwerden gegen Zero-Rating***

84. Zwei Beschwerden bezogen sich auf Zero-Rating bestimmter Apps in den Proximus-Angeboten, insbesondere bei den Epic-Tarifplänen.
85. Das BIPT hat in Zusammenhang mit diesen Beschwerden den einschlägigen Rahmen erklärt (worunter die Tatsache, dass Zero-Rating an und für sich nicht durch die Verordnung verboten wird), sowie die absoluten von den ISP einzuhaltenden Grenzen (wie das Verbot technischer Diskriminierung, gemeint in § 55, der GEREK-Leitlinien) und die Grenzen, die von einer wiederkehrenden faktischen und zahlenmäßigen Analyse abhängig sind (wie erklärt in diesem und im vorigen Bericht, mit unter anderem Hinweis auf die Öffnung der Zero-Rating-Plattform von Epic für CAP, die mit den Apps konkurrieren, die innerhalb von Epic das Vorteil des Zero-Ratings genießen).

#### ***3.1.2 Beschwerden über „unbegrenzte“ Daten in mobilen Tarifplänen***

86. Zwei Beschwerden bezogen sich auf den Start im belgischen mobilen Sektor verschiedener als „unbegrenzt“ bezeichneten Angebote, welche die Beschwerdeführer als irreführend und unehrlich erfuhren, weil in den Vertragsbedingungen tatsächlich Grenzen für angemessene Nutzung festgelegt wurden (im so genannten „Fair Use Policy“ (FUP)).
87. Angesichts dieser Beschwerden hat das BIPT klar gemacht, es sei nicht die Stelle, die über die irreführende und auf andere Weise unehrliche Art von Ansprüchen auf die Unbegrenztheit des Datenvolumens im Werbungs- und Marketing-Kontext, während die Vertragsbedingungen eine FUP enthalten, urteilen kann. In Belgien sind dafür der Föderale öffentliche Dienst Wirtschaft und die Gerichtshöfe und Gerichte die zuständigen Behörden.

88. Das BIPT erachtet sich dagegen wohl als zuständig für die Überprüfung, ob Nutzungsgrenzen im Vertrag deutlich erklärt wurden (was sich so herausstellte) und ob diese Grenzen, unter Berücksichtigung der verfügbaren Ziffern über die Benutzung durch die Kunden, nicht dermaßen niedrig sind, dass sie in der Praxis die Essenz der im Artikel 3.1 der Verordnung 2015/2120 festgelegten Endnutzerrechte beschränken (was nicht festgestellt werden konnte).

### **3.2. Input in bei anderen Behörden eingereichte Beschwerden**

89. Im Gegensatz zum vorigen Berichtszeitraum musste das BIPT dem Ombudsdienst für Telekommunikation in dieser Periode keinen Input oder keine Beratung in Dossiers über offenes Internet leisten. Der Ombudsdienst ist ja grundsätzlich die für die Behandlung einzelner Beschwerden der Endnutzer zuständige Behörde.

90. Das war auch nicht notwendig angesichts des Beraterkreises des Ministers für die Telekommunikation und Digitale Agenda, der in der Vergangenheit manchmal auch Beschwerden oder Äußerungen der Unzufriedenheit für Beratung ans BIPT weiterleitete.

## **4. Überarbeiten und Ausweitung der Information über Netzneutralität auf der neuen Website des BIPT**

91. Im Rahmen der Modernisierung seiner Website hat das BIPT die auf seiner Website aufgeführte Information mit Bezug auf Netzneutralität überarbeitet.

92. Die Information mit Bezug auf Netzneutralität findet sich fortan sowohl im Teil, das für Verbraucher gemeint ist, wie im Teil, das für Betreiber gemeint ist.

93. Das „Verbraucher“-Teil umfasst zwei Infoseiten:

- Eine Seite mit allgemeinen Informationen über Netzneutralität:  
<https://www.bipt.be/verbraucher/netzneutralitat>
- Eine Seite die über die „Zero-Rating“-Angebote informiert:  
<https://www.bipt.be/verbraucher/fag/der-verkehr-mancher-applikationen-wird-vom-datenvolumen-nicht-abgezogen-ist-das-legal>

94. Diese zwei Webseiten wurden so abgefasst, dass der Verbraucher über deutliche und unmittelbar zugängliche Information hinsichtlich der Elemente der Netzneutralität, die ihn interessieren können, verfügt.

95. Im „Betreiber“-Teil der neuen Website ist auch eine Seite der Netzneutralität gewidmet:  
<https://www.bipt.be/betreiber/prinzipnetzneutralitat-der-netzneutralitat>.

96. Diese Seite informiert die Betreiber über den auf Netzneutralität zutreffenden Rechtsrahmen, die vom BIPT angenommenen Durchführungsentscheidungen, die Jahresberichte und wird ihnen (in Zukunft) überdies eine Übersicht über die Angebote auf dem Markt, die Zero-Rating-Elemente umfassen, geben.

## Kapitel 4. Förderung der Verfügbarkeit von Internetzugangsdiensten auf einem Qualitätsniveau, das den Fortschritt der Technik widerspiegelt

97. Das BIPT entwickelte im Berichtszeitraum die folgenden Tätigkeiten zur Förderung der kontinuierlichen Verfügbarkeit von Internetzugangsdiensten auf einem Qualitätsniveau, das den Fortschritt der Technik widerspiegelt.

### 1. Versorgungsgebiet hinsichtlich des Internetzugangs (Atlas)

98. Als Koordinator der Initiativen hinsichtlich der Netzqualität hat das BIPT nach wie vor die Festnetz- und Mobilfunkabdeckung verwaltet und aktualisiert. Ziel ist es, die Entwicklung des Netzausbaus in Belgien zu verfolgen und den Nutzern Transparenz über die Verfügbarkeit der Netze zu verschaffen. Beide Atlasse wurden in einem neuen BIPT-Datenportal veröffentlicht: <https://www.bipt-data.be/de>.

99. Das BIPT kann anhand von [Festnetzkarten](#)<sup>12</sup> die so genannten weißen oder grauen Zonen identifizieren, in denen einige Haushalte noch keinen Zugang zu einer Internetverbindung mit einer Übertragungsgeschwindigkeit von 30 Mbit/s haben.

100. Die [Mobilfunkkarten](#)<sup>13</sup> stellen die Abdeckung dar, die von den Betreibern auf belgischem Hoheitsgebiet vorhergesagt wird. Das BIPT prüfte deren Zuverlässigkeit durch Ad-hoc-Messungen vor Ort.

### 2. Qualität der Erfahrung

101. Während einer Drive-Tests-Kampagne sammelte das BIPT Informationen über die Qualität der Erfahrung in den Mobilfunknetzen. Die Messungen wurden im Zeitraum September-Oktober 2019 durchgeführt. Ziel war ein Vergleich der Betreiber anhand von etwa zwanzig Indikatoren für die Qualität der Erfahrung auf Mobilfunkebene (Sprach- und Datenübertragung) und daneben eine Simulation der Indoor-Kundenerfahrung.

102. Das BIPT hat die Ergebnisse dieser Messprüfungen auf den Straßen hier veröffentlicht: <https://www.bipt-data.be/de/projects/user-experience>

103. Das BIPT hat außerdem nach wie vor eine Crowdsourcing-Anwendung<sup>14</sup> benutzt, um Daten über die Signalstärke in den verschiedenen Mobilfunknetzen in Belgien zu sammeln. Diese Daten werden verwendet, um die Abdeckungskarten des Atlas zu nuancieren.

---

<sup>12</sup> <https://www.bipt-data.be/nl/projects/atlas/landline>

<sup>13</sup> <https://www.bipt-data.be/de/projects/atlas/mobile>

<sup>14</sup> <https://www.bipt-data.be/de/projects/crowdsourcing>

## Kapitel 5. Schlussfolgerung

104. Dieser vierte Jahresbericht über die Überwachung der Netzneutralität ist kein Bericht, wie die vorherigen.
105. Sicher gegen das Ende des Berichtszeitraums hat Covid-19 eine besondere Auswirkung auf die Netzneutralitäts-Arbeit des BIPT gehabt.
106. Noch bevor die Maßnahmen der belgischen Regierung in Kraft traten, hat das BIPT periodische Diskussionen mit den wichtigsten Anbietern im Sektor und ihre Berichterstattung veranstaltet, so dass die Anbieter fertig sein würden, um ihren Internetzugangsdienst trotz der sich ändernden Umstände ständig zu erbringen. Zum Glück stellte sich heraus, dass dies sich naher vor Ort bestätigte.
107. Sobald die belgische Regierung außergewöhnliche Maßnahmen getroffen hatte, um die Ausbreitung des Covid-19-Virus einzuschränken, hat das BIPT die erforderlichen Initiativen entwickelt, um die Wirkung dieser Maßnahmen auf die Telekomnetze näher zu verfolgen. Zusammenfassend kann Folgendes über die Wirkung der Maßnahmen auf den Telekomverkehr gesagt werden:
- Nach Inkrafttreten der Maßnahmen der belgischen Regierung wuchs die Benutzung von Festnetz-Internet erheblich in Belgien.
- Am 21. März 2020 war die Benutzung von Festnetz-Internet am höchsten.
- Später senkte sich die Benutzung wieder (unter anderem infolge der reduzierten Bildqualität der Inhabtanbieter wie Netflix und YouTube, wozu Letztere sich verpflichteten) und stabilisierte sie auf eine Benutzung, die um 40 Prozent höher ist als die durchschnittliche Benutzung in der Referenzperiode vom 2. bis zum 6. März.
- Die Benutzung mobilen Datenverkehrs ist während der Krise ungefähr gleich geblieben.
108. Einige von den gesammelten Daten wurden auch im GEREK-Rahmen geteilt, um es Entscheidungsträgern zu ermöglichen, die Internetverkehrslage infolge der Covid-19-Maßnahmen in jedem Mitgliedstaat zu verfolgen und schnell auf etwaige Kapazitätsprobleme zu reagieren.
109. Während der Kontakte mit den belgischen ISP wurden außer den allgemeineren Mitteilungen des BIPT (unter anderem über Krisenplanung und Wiederherstellungen), auch Maßnahmen besprochen, welche die Betreiber ergreifen konnten, um Netzüberbelastung vorzubeugen. Für diese Maßnahmen wurde die Einhaltung der Verordnung geprüft.
110. Außerhalb des Covid-19-Kontextes hat das BIPT sich an erster Stelle in die Angelegenheit der Verkehrsidentifizierung vertieft, um sich mit Sachkenntnis an der einschlägigen Diskussion auf GEREK-Ebene beteiligen zu können.

111. Weiterhin hat das BIPT sein Zero-Rating-Monitoring auf eine mehr strukturelle Weise organisiert, indem es einen einheitlichen Fragebogen an die belgischen Mobilfunknetzbetreiber gerichtet hat. Im Rahmen dieses Fragebogens müssen diese ISP, solange sie Zero-Rating anwenden, weiterhin aus eigener Initiative dem BIPT dreimonatliche (Ziffer)-Aktualisierungen zuschicken, sowie faktische Änderungen, wenn diese sich ereignen.
112. Das BIPT hat nur einige Beschwerden über Netzneutralität notiert, und hat sie gemäß dem Gesetzesrahmen und der Richtschnur des GEREK beantwortet. Das BIPT hat auch seine Erläuterung über offenes Internet auf der erneuerten Website aktualisiert.
113. Im Großen und Ganzen ist das BIPT der Ansicht, dass es in Belgien keine wesentlichen Gründe zur Besorgnis hinsichtlich des offenen Internetzugangs gibt:
- Es sind keine Fälle von Sperrungen von Diensten oder Apps im Netz festgestellt worden.
  - Was die Wahlmöglichkeiten der Endnutzer anbetrifft, sind die Mobilfunk-Datenvolumen in den Angeboten der Internetanbieter wiederum ausgebreitet worden, um die Entwicklung des wachsenden Mobilfunkverkehrs aufzufangen. Zugleich sind verschiedene „unbegrenzte“ Tarifpläne auf dem mobilen Markt eingeführt worden.
  - Im Fall des Zero-Ratings in Epic hat die Öffnung der Plattform, die im vorigen Berichtszeitraum beschlossen war, greifbare Ergebnisse erzeugt: die Musik-Streaming-App von Tomorrowland, Audiomack (auch Musik-Streaming) und TikTok wurden im vergangenen Berichtszeitraum den Tarifplänen Epic beats und Epic combo von Proximus hinzugefügt.
  - Was das (zwar befristete) Angebot von Fun Passes durch Orange Belgium anbetrifft, schlussfolgerte das BIPT, nach Analyse der empfangenen Daten, dass ungenügend kommerzieller Raum für konkurrierende CAP verfügbar war und dass das Verfahren für den Zutritt zur Zero-Rating-Plattform unzureichend entwickelt war. Demzufolge wird Orange Belgium bei einem nächsten Start eines ‚Fun Pass‘ einen Vorschlag formulieren müssen, der diese Besorgnisse berücksichtigt.

Axel Desmedt  
Ratsmitglied

Jack Hamande  
Ratsmitglied

Luc Vanfleteren  
Ratsmitglied

Michel Van Bellinghen  
Ratsvorsitzender